

2019 / Nr. 21 vom 19. März 2019

Der Senat hat per 12. März 2019 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**40. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement, Führung und Organisation“, MSc  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**41. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (akademisch)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

**42. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (Master of Science)“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

# **40. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement, Führung und Organisation“, MSc (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang wird international für Personen mit funktionspezifischer Berufserfahrung angeboten. Der Lehrgang dient der Fortbildung von Studierenden, die mit einem wissenschaftlich fundierten und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Studium ihre nachhaltige berufliche Weiterentwicklung fördern wollen, beziehungsweise eine Anpassung ihrer vorhandenen Kenntnisse an aktuelle funktionspezifische berufliche Anforderungen erreichen wollen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, auf wissenschaftlicher Basis zur fachlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Studierenden in den Bereichen Personalmanagement, Führung und Organisation beizutragen. Die Studierenden sollen auf eine neue Expertenrolle oder Führungsrolle vorbereitet werden beziehungsweise in der Ausübung der Führungs-/ Expertenrolle gestärkt werden und rollenspezifische Kompetenzen erwerben, erweitern und vertiefen.

Angestrebte Lernergebnisse: AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage,

- Personalarbeit im Kontext eines organisationalen Verständnisses und nach Erkenntnissen der Personalführung zu bewerten,
- kontemporäre Modelle und Ansätze im Personalmanagement mit den Grundlagen des Fachs zu verknüpfen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen des Human Resource Managements kritisch zu diskutieren,
- HR-Maßnahmen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu planen und anzuwenden,
- Ergebnisbeiträge des Personalmanagements mit Vorgesetzten und anderen Führungskräften zu diskutieren und zu begründen,
- Wissen über Organisationsmerkmale und Kenntnisse zur Organisationsentwicklung in klassische HR-Aufgabenfelder zu integrieren,
- multiperspektivische Positionen zu Führungsfragen einzunehmen,
- individuelles Verhalten und das Verhalten von Gruppen in Organisationen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erklären.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als modulares Studium angeboten, welches berufsbegleitend oder in einer Vollzeitvariante studiert werden kann.

Die Lehrveranstaltungen können in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit eine solche Entscheidung nicht anderen Organen zugeordnet ist.

#### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester, im Vollzeitstudium 3 Semester.

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang gelten:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium aller Studienrichtungen, eine einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position im Mindestausmaß von 1 Jahr sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, oder
- (2) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
  - allgemeine Universitätsreife und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, oder
  - bei fehlender Universitätsreife 9 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.
- (3) die Ablegung eines Wissenstests (Inbound-Test) als Voraussetzung für die Messung der Lernergebnisse beim Abschluss des Studiums (Outbound-Test).

Bei der Beurteilung der Berufserfahrung können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

#### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für den Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

#### **§ 8. Unterrichtsprogramm**

Der Universitätslehrgang umfasst Pflichtfächer und Wahlfächer. Die Studierenden müssen alle Pflichtfächer (35 ECTS) absolvieren. Aus der Wahlfachgruppe sind Fächer im Umfang von 35 ECTS aus den aktuell angebotenen Wahlfächern zu absolvieren. Die angebotenen Wahlfächer werden zu Beginn des Lehrgangs von der Lehrgangsleitung bekanntgegeben. Die in der Tabelle angegebenen UE (Unterrichtseinheiten) geben den Präsenzunterricht im Blended Learning Modus an.

Fächer	UE	ECTS
<b>A. Pflichtfächer</b>		<b>35</b>
Strategie und Trends im HR-Management	54	7
Führung, Motivation & Entscheidungsfindung	27	7
Verhalten in Organisationen, Leadership & HR-Practice	54	7
Organisationsentwicklung, Change & Transformation	27	7
Wissenschaftliches Arbeiten	27	7
<b>B. Wahlfächer</b>		<b>35</b>
Planungsgrundlagen im HRM & Personalbeschaffung	27	7
Personalauswahl und Personalentwicklung	27	7
Organisations- und Personalpsychologie	27	7
Strategisches Management	24	3,5
Fundamentals of Management	24	3,5
Performance, Compensation, HR-Reporting & Analytics	27	7
Business Simulation	4	7
Projektarbeit	4	3,5
Komplexitätsmanagement	24	3,5
Wissensmanagement und Innovation	24	3,5
Interdisziplinäre Führungsforschung	18	3,5
Betriebliches Gesundheitsmanagement	18	3,5
Change Management in der Praxis	18	3,5
Coaching für Führungskräfte	18	3,5
Diversity & Cross-Cultural Management	18	3,5
Contemporary Leadership	18	3,5
Integrated Leadership and Management Simulation	18	3,5
Kommunikation, Präsentation & Rhetorik	18	3,5
Macht und Mikropolitik in Organisationen	18	3,5
Leadership Development	40	7
Teamarbeit und Gruppendynamik	40	7
<b>Master-Thesis</b>		<b>20</b>
<b>Gesamt ECTS</b>		<b>90</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen/Fächer sind von der Lehrgangsleitung jeweils für ein Programm vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen und/oder schriftlichen Arbeiten zu den Pflichtfächern und den Wahlfächern,
  - b) dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung einer Master-Thesis. Im Zuge der Verteidigung sind auch Fragen zu den Lehrgangsinhalten zu beantworten.  
Vor der Verteidigung der Master-Thesis ist ein Outbound-Test zu absolvieren.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Institutionen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit der Leistung anerkannt werden.
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: „Leadership and Management“, „Leadership and Management MBA“, „Controlling and Financial Leadership MSc“, „Marketing und Vertrieb MSc, MBA, AE“, „Professional MBA“, „MBA in General Management Competences“, „Master in Business Administration“, „Executive MBA“, „Prozessmanagement MSc, AE, CP“, „Qualitätsmanagement MSc“, „Change Management MSc/Veränderungsmanagement MSc“, „Lean Operations Management MSc“, „Innovationsmanagement MSc“, und „Wissensmanagement MSc“.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung von AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Erbringung aller Leistungsfeststellung laut Prüfungsordnung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen. Den AbsolventInnen wird der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) verliehen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung zugelassen wurden, können nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 2014/ Nr. 28 vom 24. März 2014 abschließen.

# **41. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (akademisch)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Lehrgangziel**

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ wird in Kooperation mit anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ umfasst mindestens sieben Semester, im Vollstudium wären das 6 Semester (180 ECTS).

### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 5. Zulassungsbedingungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“:

- a) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl, Nr. 361/1990
- oder
- b) der Nachweis einer aufrechten Berufsberechtigung nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990.

(2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens entschieden.

### **§ 6. Deutsch-Nachweis**

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

### **§ 7. Studienplätze**

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

### **§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

### **§ 9. Unterrichtsprogramm**

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ umfasst 1.740 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren, deren genaue Ausgestaltung folgt der laut den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes genehmigten gültigen Ausbildungsordnung des jeweiligen Fachspezifikums.

	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>WL</b>
<b>1. Fach</b> <b>Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung</b>	<b>60</b>	<b>9</b>	<b>225</b>
<b>2. Fach</b> <b>Methodik und Technik</b>	<b>100</b>	<b>10</b>	<b>250</b>
<b>3. Fach</b> <b>Persönlichkeits- und Interaktionstheorien</b>	<b>50</b>	<b>8</b>	<b>200</b>
<b>4. Fach</b> <b>Spezielle Theorie</b>	<b>90</b>	<b>13</b>	<b>325</b>
<b>5. Fach</b> <b>Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn</b> Sachgemäße Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung Umgang mit Arbeitsbelastungen als PsychotherapeutIn Erweiterung von Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit - einschließlich der dazugehörigen theoretischen Grundlage Ethische Problematiken	<b>250</b>	<b>25</b>	<b>625</b>
<b>Supervidiertes Praktikum I</b> Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	<b>550</b>	<b>30</b>	<b>750</b>
<b>Supervidiertes Praktikum II</b> Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	<b>600</b>	<b>55</b>	<b>1375</b>
<b>Literaturstudium</b>	<b>40</b>	<b>5</b>	<b>125</b>
<b>Schriftliche Arbeit</b> (wahlweise aus den Themenbereichen der Fächer 1 bis 5)		<b>5</b>	<b>125</b>
<b>Schriftliche Abschlussarbeit</b>		<b>20</b>	<b>500</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.740</b>	<b>180</b>	<b>4.500</b>

Zusätzlich ist der Nachweis der nach dem Psychotherapiegesetz bezogen auf die jeweiligen Fachspezifika noch erforderlichen Schritte (Einzellehrtherapie / Einzelselbsterfahrung, Praktikumssupervision usw.) vor Abschluss des Universitätslehrganges zu erbringen. Diese Anteile sind in den Workload des Lehrganges eingerechnet.

### **§ 10. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 11. Unterrichtssprache**

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

## **§ 12. Prüfungen**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum I
- b) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum II
- c) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium
- d) positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit
- e) 5 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
  - Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung
  - Methodik und Technik
  - Persönlichkeits- und Interaktionstheorien
  - Spezielle Theorie
  - Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn

Die Zulassung zu den Fachprüfungen ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Praktikum I und II (a, b), am Literaturstudium (c) und bei positiver Beurteilung der unter d angeführten schriftlichen Arbeit sowie laut Psychotherapiegesetz BGBl. 361/1990 nach dem Erreichen des 28. Lebensjahres möglich.

- f) positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit über Theorie und Praxis der Psychotherapie im entsprechenden psychotherapeutischen Fachspezifikum; diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der/die StudentIn sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann. Vor der Verfassung der schriftlichen Abschlussarbeit hat die positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit (d) zu erfolgen.

## **§ 13. Anerkennung**

- (1) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können von der Lehrgangsleitung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (2) Leistungen aus dem Lehrgang „Psychotherapie Master of Science“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 15. Abschluss**

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r PsychotherapeutIn“ nach erfolgter Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste zu verleihen.

## **§ 16. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **42. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (Master of Science)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. Lehrgangsziel**

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ wird in Kooperation mit anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### **§ 3. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ umfasst mindestens sieben Semester, im Vollstudium wären das 6 Semester (180 ECTS).

#### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 5. Zulassungsbedingungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ mit dem Abschluss MSc:
  - a) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl, Nr. 361/1990 und Studienberechtigungoder
  - b) Studienberechtigung und Nachweis einer aufrechten Berufsberechtigung nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990.
- (2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens entschieden.

#### **§ 6. Deutsch-Nachweis**

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

#### **§ 7. Studienplätze**

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

#### **§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ umfasst 1.740 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren, deren genaue Ausgestaltung folgt der laut den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes genehmigten gültigen Ausbildungsordnung des jeweiligen Fachspezifikums.

	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>	<b>WL</b>
<b>1. Fach</b> <b>Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung</b>	<b>60</b>	<b>9</b>	225
<b>2. Fach</b> <b>Methodik und Technik</b>	<b>100</b>	<b>10</b>	250
<b>3. Fach/Modul</b> <b>Persönlichkeits- und Interaktionstheorien</b>	<b>50</b>	<b>8</b>	200
<b>4. Fach</b> <b>Spezielle Theorie</b>	<b>90</b>	<b>13</b>	325
<b>5. Fach</b> <b>Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn</b> Sachgemäße Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung Umgang mit Arbeitsbelastungen als PsychotherapeutIn Erweiterung von Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit - einschließlich der dazugehörigen theoretischen Grundlage Ethische Problematiken	<b>250</b>	<b>25</b>	625
<b>Supervidiertes Praktikum I</b> Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	<b>550</b>	<b>30</b>	750
<b>Supervidiertes Praktikum II</b> Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	<b>600</b>	<b>55</b>	1375
<b>Literaturstudium</b>	<b>40</b>	<b>5</b>	125
<b>Schriftliche Arbeit</b> (wahlweise aus den Themenbereichen der Fächer 1 bis 5)		<b>5</b>	125
<b>Master-Thesis</b>		<b>20</b>	500
<b>Gesamt</b>	<b>1.740</b>	<b>180</b>	4.500

Zusätzlich ist der Nachweis der nach dem Psychotherapiegesetz bezogen auf die jeweiligen Fachspezifika noch geforderten Schritte (Einzellehrtherapie / Einzelselbsterfahrung, Praktikumssupervision usw.) vor Abschluss des Universitätslehrganges zu erbringen. Diese Anteile sind in den Workload des Lehrganges eingerechnet.

## § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan

und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Unterrichtssprache**

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

### **§ 12. Prüfungen**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum I
- b) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum II
- c) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium
- d) positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit
- e) 5 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
  - Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung
  - Methodik und Technik
  - Persönlichkeits- und Interaktionstheorien
  - Spezielle Theorie
  - Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn

Die Zulassung zu den Fachprüfungen ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Praktikum I und II (a, b), am Literaturstudium (c) und bei positiver Beurteilung der schriftlichen Arbeit (d) sowie laut Psychotherapiegesetz BGBl. 361/1990 nach dem Erreichen des 28. Lebensjahres möglich.

- f) Erstellung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master-These. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychotherapie im entsprechenden psychotherapeutischen Fachspezifikum auszuwählen. Die Master-These muss von zwei BegutachterInnen positiv beurteilt werden. Vor Verfassung der Master-These hat die positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit (d) zu erfolgen.

### **§ 13. Anerkennung**

- (1) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (2) Leistungen aus dem Lehrgang „Psychotherapie“ (akademisch) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (3) Bei Anerkennung von Leistungen im Ausmaß von 160 ECTS aus dem Lehrgang „Psychotherapie“ (akademisch) verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 1 Semester.

### **§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 15. Abschluss**

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist nach erfolgter Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste der akademische Grad "Master of Science (Psychotherapie)" – MSc zu verleihen.

### **§ 16. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats